

# **Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg**

**Nr. 70 vom 12. Dezember 2017**

---



## **Ordnung der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg**

Auf der Grundlage des § 27 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 546) geändert worden ist, hat der Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg am 9. November 2017 die nachfolgende

## **Ordnung der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg**

beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **I. Grundsätze**

- § 1 Rechtsstellung der Studentenschaft
- § 2 Rechte und Pflichten der Studenten
- § 3 Aufgaben der Studentenschaft
- § 4 Fachschaften

#### **II. Organe der Studentenschaft und ihre Wahl**

- § 5 Grundsätzliches
- § 6 Die Fachschaftsräte
- § 7 Der Studentenrat

#### **III. Vollversammlung und Studentenentscheid**

- § 8 Die Vollversammlung
- § 9 Der Studentenentscheid

#### **IV. Haushaltswirtschaft**

- § 10 Finanzen
- § 11 Haftung

#### **V. Schlussbestimmungen**

- § 12 Ergänzungsordnungen
- § 13 Änderungen der Ordnung und der Ergänzungsordnungen
- § 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten
- § 15 Salvatorische Klausel

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **I. Grundsätze**

### **§ 1 Rechtsstellung der Studentenschaft**

(1) Ein Student im Sinne dieser Ordnung ist jedes Mitglied der Studentenschaft. Mitglied der Studentenschaft ist jeder an der TU Bergakademie Freiberg immatrikulierte Student, der nicht seinen Austritt aus der Studentenschaft gemäß § 24 Absatz 1 SächsHSFG erklärt hat und nicht wiedereingetreten ist. Die Gesamtheit der Mitglieder bildet die Studentenschaft. Die gewählten Organe vertreten die Interessen der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg.

(2) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie führt den Namen „Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg“. Ihr Sitz ist Freiberg. Sie steht unter der Rechtsaufsicht der Hochschule.

(3) Die Studentenschaft ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch ihre Organe selbst.

### **§ 2 Rechte und Pflichten der Studenten**

(1) Jeder Student hat das Recht:

- a) die Einrichtungen der Hochschule nach den geltenden Vorschriften zu benutzen,
- b) die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung vom Dekan und vom Rektorat einzufordern,
- c) den zuständigen Studiendekan auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu verlangen,
- d) sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen,
- e) an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(2) Jeder Student hat die Pflicht:

- a) Beiträge an die verfasste Studentenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen,
- b) die Ordnungen der Hochschule einzuhalten,
- c) sein Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnungen so zu organisieren, dass er seine Prüfungen in den vorgesehenen Zeiten ablegt.

(3) Alle Studenten haben in allen Organen der Studentenschaft gemäß der Geschäftsordnung Rede- und Antragsrecht.

(4) Diese Ordnung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studentenschaft verbindlich.

### **§ 3 Aufgaben der Studentenschaft**

(1) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der Grundordnung der TU Bergakademie Freiberg mit.

(2) Nach § 24 Absatz 3 SächsHSFG und unbeschadet der Zuständigkeit Dritter hat die Studentenschaft folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
- b) Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 und 3 SächsHSFG,
- c) Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,
- d) Unterstützung der Studenten im Studium,
- e) Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
- f) Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
- g) Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.

(3) Die Studentenschaft kann die in Absatz 2 genannten Aufgaben auch zugunsten der Studenten, die ihren Austritt aus der verfassten Studentenschaft erklärt haben, ausführen.

### **§ 4 Fachschaften**

(1) Die Studenten einer Fakultät bilden eine Fachschaft.

(2) Studenten werden entsprechend ihrer Studienbewerbung der jeweiligen Fachschaft zugeordnet. Die Entscheidung trifft das Studierendenbüro.

(3) Die Fachschaften können sich im Rahmen dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung geben; ansonsten gelten die einschlägigen Regelungen dieser Ordnung entsprechend. Gibt sich eine Fachschaft eine Fachschaftsordnung oder ändert diese, hat der betreffende Fachschaftsrat dies dem Studentenrat unverzüglich anzuzeigen. Eine Abschrift der Ordnung bzw. der Änderungssatzung ist dem Studentenrat unverzüglich in geeigneter Form zu übermitteln. Die Fachschaftsordnung und ihre Änderungssatzungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen.

## II. Organe der Studentenschaft und ihre Wahl

### § 5 Grundsätzliches

(1) Die Organe der Studentenschaft sind

1. der Studentenrat und
2. die Fachschaftsräte.

Sie können aus ihrer Mitte Verantwortliche zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben bestimmen. Alle studentischen Vertreter arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) Die Organe der Studentenschaft werden in freier, geheimer und gleicher Wahl nach der Wahlordnung der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr und endet mit der Konstituierung der neu-gewählten Organe.

(3) Gewählte Mitglieder der Organe der Studentenschaft können durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Ein konstruktives Misstrauensvotum beinhaltet nicht nur, dass der alte Amtsinhaber seines Amtes enthoben wird, sondern auch, dass ein Nachfolger für diesen in der gleichen Abstimmung festgelegt wird. Hierbei gilt:

- a) Mitglieder des Studentenrates können durch eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates oder durch absolute Mehrheit bei einem Fachschaftsentscheid der jeweiligen Fachschaft abgewählt werden.
- b) Mitglieder der Fachschaftsräte können durch eine absolute Mehrheit bei einem Fachschaftsentscheid der jeweiligen Fachschaft abgewählt werden. Näheres regelt § 9 dieser Ordnung.
- c) Der Vorsitzende sowie der Sprecher des Studentenrates können mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Studentenrates abgewählt werden. Sie sind nach ihrer Abwahl vom Amt des Vorsitzenden bzw. Sprechers weiterhin Mitglieder des Studentenrates, solange sie nicht gemäß Buchstabe a) ihres Amtes enthoben werden. Der Wahlablauf richtet sich nach einem vom Wahlleiter der Studentenschaft im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss der Studentenschaft festzulegenden Verfahren. Wahlleiter ist der Vorsitzende des Studentenrates. Im Falle seiner Verhinderung oder seiner möglichen Abwahl bestimmt der Studentenrat seine Vertretung in der Funktion des Wahlleiters. Der Wahlausschuss setzt sich aus jeweils einem immatrikulierten Studenten jeder beteiligten Fachschaft zusammen. Die Wahlordnung der Studentenschaft ist nicht anzuwenden.

(4) Die Organe der Studentenschaft haben kein allgemeinpolitisches Mandat. Die Organe der Studentenschaft gehören keiner Partei oder anderen parteinahen Vereinigung an und sind auch keinen Parteien und Vereinigungen verpflichtet, sondern ausschließlich der Studentenschaft.

(5) Die Organe der Studentenschaft arbeiten öffentlich. Ihre Beschlüsse sind allen Studenten auf der Internetseite des Studentenrates zugänglich zu machen.

(6) Die Organe der Studentenschaft sind dieser jederzeit rechenschaftspflichtig. Die durch die Fachschaftsräte gewählten Vertreter im Studentenrat und in den weiteren Selbstverwaltungsorganen der TU Bergakademie Freiberg sind insbesondere ihrem Fachschaftsrat gegenüber rechenschafts- und informationspflichtig. Die durch den Studentenrat gewählten Vertreter in den Selbstverwaltungsorganen der TU Bergakademie Freiberg sind insbesondere dem Studentenrat gegenüber rechenschafts- und informationspflichtig.

(7) Die Organe sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind durch die Studentenschaft anfechtbar. Der Rechenschaftslegung sowie der Anfechtung und Revision von Beschlüssen dienen die Vollversammlung und der Studentenentscheid.

(8) Die Organe der Studentenschaft pflegen den Kontakt zu anderen Studentenschaften und zu Studentenorganisationen im In- und Ausland.

(9) Die Organe der Studentenschaft und die Studenten in universitären Organen treffen sich regelmäßig im Gremienkonvent, dabei besteht in der Regel Anwesenheitspflicht für alle Organe der Studentenschaft, wobei der Studentenrat mit dem Vorsitzenden, dem Sprecher, dem Finanzverantwortlichen, dessen Stellvertreter und jeweils einem Vertreter der in § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Studentenrates der TU Bergakademie Freiberg genannten Referate und die Fachschaftsräte mit jeweils zwei Vertretern anwesend sein sollten. Der Gremienkonvent dient der Abstimmung von studentischen Vorhaben und zur gegenseitigen Kontrolle der studentischen Organe und gewählten Vertreter. Die Einladung zum Gremienkonvent ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu versenden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Studentenrates.

## **§ 6 Die Fachschaftsräte**

(1) Die Fachschaftsräte vertreten die Studenten einer Fachschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 3. Sie fördern die fachlichen Interessen der Studenten und die Studienangelegenheiten ihrer Fächer. Sie entscheiden in allen Angelegenheiten der Fachschaft, soweit diese Ordnung, ihre Ergänzungsordnungen oder Gesetze nicht andere Beschlussorgane vorsehen.

(2) Die Fachschaftsräte bestehen jeweils aus maximal neun gewählten Mitgliedern.

(3) Fällt die Anzahl der Mitglieder des Fachschaftsrates unter drei, werden die Haushaltsgeschäfte der Fachschaft vom Finanzverantwortlichen der Studentenschaft übernommen.

(4) Für die Arbeit der Fachschaftsräte gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des Studentenrates, soweit sich ein Fachschaftsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt. Gibt sich ein Fachschaftsrat eine eigene Geschäftsordnung oder ändert diese, hat er dies dem Studentenrat unverzüglich anzuzeigen. Eine Abschrift der Geschäftsordnung bzw. der Änderungssatzung ist dem Studentenrat unverzüglich in geeigneter Form zu übermitteln. Die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates und ihre Änderungssatzungen sind in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg zu veröffentlichen.

## § 7 Der Studentenrat

(1) Der Studentenrat ist sowohl Meinungs- und Willensbildungs-, als auch Exekutivorgan der Studentenschaft. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Studentenschaft, soweit diese Ordnung, ihre Ergänzungsordnungen oder Gesetze nicht andere Beschlussorgane vorsehen.

(2) Insbesondere hat der Studentenrat folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung, Verabschiedung und Änderung der Ordnung der Studentenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen
- b) Wahl von Verantwortlichen und Bildung von Arbeitsgemeinschaften sowie deren Kontrolle und Entlastung
- c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und Beschlussfassung zum Haushalt der Studentenschaft.

(3) Dem Studentenrat gehören mindestens ein und maximal drei Vertreter pro Fachschaft an. Diese werden vom jeweiligen Fachschaftsrat gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für die verbleibende Amtszeit nachgewählt werden. Wenn kein Vertreter einer Fachschaft gewählt wird, ist der Vorsitzende des Fachschaftsrates Vertreter der Fachschaft im Studentenrat. Hat sich ein Fachschaftsrat eine eigene Geschäftsordnung gegeben und sieht diese das Amt des Vorsitzenden des Fachschaftsrates nicht vor, so ist, falls kein Vertreter der Fachschaft gewählt wird, der Sprecher des Fachschaftsrates Vertreter der Fachschaft im Studentenrat.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und eines Studentenratsbeschlusses. Sie müssen von zwei Mitgliedern des Studentenrates gemeinschaftlich abgegeben werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Studentenrates.

(5) Die Interessen aller ausländischen Studenten können im Studentenrat durch den Arbeitskreis Ausländischer Studierender durch einen Vertreter mit beratender Stimme vertreten werden. Ebenfalls mit beratender Stimme können die Studenten mit Kind durch einen Vertreter der AG Kind vertreten werden.

(6) Der Studentenrat arbeitet gemäß § 28 SächsHSFG mit den Studentenräten der anderen sächsischen Hochschulen zusammen. Darüber hinaus hat er das Recht, Vereinigungen mit überregionalen Studentenschaften einzugehen, wenn dies der Aufgabenerfüllung dienlich ist.

(7) Näheres zur Arbeit des Studentenrates regelt die Geschäftsordnung des Studentenrates.

### **III. Vollversammlung und Studentenentscheid**

#### **§ 8 Die Vollversammlung**

(1) Die Vollversammlung dient der Information der Studenten über die Arbeit der Organe der Studentenschaft und trägt zur Meinungsbildung der Studentenschaft bei. Darüber hinaus kann sie einen Studentenentscheid zu einzelnen Fragen, die sich auf die Aufgaben nach § 3 beziehen, herbeiführen.

(2) Der Antrag zur Einberufung der Vollversammlung wird mit Begründung beim Studentenrat eingereicht. Eine Vollversammlung ist durch den Studentenrat einzuberufen:

- a) auf schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der Studenten (Unterschriftenliste), wobei die Unterschriftenliste innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des Antrags dem Studentenrat übergeben werden muss
- b) auf Verlangen von mindestens der Hälfte aller Fachschaftsräte, wozu es eines Beschlusses des jeweiligen Fachschaftsrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder bedarf
- c) auf Beschluss des Studentenrates mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Versammlung findet spätestens drei Wochen nach der ordnungsgemäßen Antragstellung und spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit statt. Die Versammlungsleitung obliegt dem Studentenrat. Er schafft die Voraussetzungen, um eine möglichst hohe Teilnehmerzahl zu gewährleisten.

(4) Jeder immatrikulierte Student der TU Bergakademie Freiberg ist in der Vollversammlung rede- und antragsberechtigt. Mitglieder der Studentenschaft sind zusätzlich stimmberechtigt. Für jedes Mitglied der Organe der Studentenschaft herrscht Anwesenheitspflicht.

(5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Studentenschaft. Sie kann die Durchführung eines Studentenentscheides beschließen. Alle anderen Beschlüsse der Vollversammlung tragen lediglich empfehlenden Charakter. Die zuständigen Organe der Studentenschaft beraten darüber auf ihrer jeweils nächsten Sitzung.

(6) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind durch den Studentenrat in geeigneter Form, insbesondere im Internet und durch öffentlichen Aushang, zu veröffentlichen.

(7) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für eine Fachschaftsvollversammlung, soweit diese nicht in einer Fachschaftsordnung geregelt ist.

#### **§ 9 Der Studentenentscheid**

(1) Mit dem Studentenentscheid üben die Studenten ihre oberste beschließende Funktion aus. Er dient insbesondere der Revision von Beschlüssen des Studentenrates. Bei Haushaltsangelegenheiten hat der Finanzverantwortliche im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter ein absolutes Veto. Das Ergebnis eines Studentenentscheides ist für alle Organe der Studentenschaft verbindlich.

(2) Ein Studentenentscheid ist auf Beschluss einer Vollversammlung durch den Studentenrat durchzuführen. Er findet zwei Wochen nach der Vollversammlung in der Vorlesungszeit statt.

(3) Das Verfahren der Abstimmung wird vom Studentenrat festgelegt. Er schafft die Voraussetzungen, um eine möglichst hohe Teilnehmerzahl zu gewährleisten.

(4) Der Studentenentscheid ist direkt, frei, gleich und geheim. Es wird mit Ja oder Nein gestimmt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Studentenentscheid ist gültig, wenn mindestens 20 Prozent der Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

(5) Der Abstimmungsvorstand sorgt dafür, dass die Studenten über das Ergebnis des Studentenentscheides in geeigneter Form informiert werden. Er besteht aus einem Mitglied des Studentenrates und jeweils einem Mitglied der Fachschaftsrate, wobei das jeweilige Organ seinen Vertreter bestimmt.

(6) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für einen Fachschaftsentscheid, soweit dieser nicht in einer Fachschaftsordnung geregelt ist. Hat sich die Fachschaft keine Fachschaftsordnung gegeben oder enthält diese keine Regelungen zur Bestellung des Abstimmungsvorstands, so bestimmt der jeweilige Fachschaftsrat die Zusammensetzung des Abstimmungsvorstands.

#### **IV. Haushaltswirtschaft**

##### **§ 10 Finanzen**

(1) Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet sie gemäß § 30 SächsHSFG nur mit ihrem eigenen Vermögen.

(2) Die Organe der Studentenschaft bestreiten die Ausgaben für ihre ordnungsmäßigen Aufgaben aus den Beiträgen der Studenten, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen.

(3) Der Studentenrat beschließt eine Beitragsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge enthält. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat der TU Bergakademie Freiberg.

(4) Näheres zur Haushaltswirtschaft regeln die Finanzordnung der Studentenschaft und der Haushaltsplan.

##### **§ 11 Haftung**

(1) Verletzt ein Student in Ausübung seines ihm anvertrauten Amtes die ihm obliegenden Pflichten, so trifft die Studentenschaft Entscheidungen über die weitere Verfahrensweise.

(2) Entsteht der Studentenschaft ein Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen Vorschriften eines Gesetzes oder der Ordnung der Studenten-

schaft und ihrer Ergänzungsordnungen, haften die Handelnden der Studentenschaft gegenüber persönlich. Haben mehrere den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Ergänzungsordnungen**

Der Studentenrat erlässt zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen Richtlinien und Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung.

### **§ 13 Änderungen der Ordnung und der Ergänzungsordnungen**

(1) Als Ordnungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes als auch die Ergänzung und Aufhebung von Bestimmungen dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen anzusehen.

(2) Ergänzungsordnungen und Änderungen dieser Ordnung und der Ergänzungsordnungen erfolgen durch Beschluss des Studentenrates mit einer Zweidrittelmehrheit oder durch einen Studentenentscheid.

### **§ 14 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Studentenschaft der TU Bergakademie Freiberg vom 24. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 4 vom 31. Juli 2013) außer Kraft.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung und ihrer Ergänzungsordnungen nicht.

Freiberg, den 9. November 2017

Freiberg, 9. November 2017

gez.  
Lukas Franiel  
Vorsitzender des Studentenrates

gez.  
Eva Zent  
Sprecherin des Studentenrates

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Studentenrat der TU Bergakademie Freiberg

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg